



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode**

**N e u d r u c k
Vorlage 17/157**

alle Abg.

Christina Schulze Föcking MdL

02.10.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Termath
sylike.termath@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-746
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
60-fach

**Luftreinhaltepläne in NRW: Aktueller Stand der Umsetzung und
Fortschreibung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Stadt. Umweltamt
Eingang am:

30. NOV. 2017

69/3

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung und Fortschreibung von Luftreinhalteplänen in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Bericht der Landesregierung

Luftreinhaltepläne in NRW: Aktueller Stand der Umsetzung und Fortschreibung

1. Luftreinhaltepläne – Grundlagen

Luftreinhaltepläne (LRP) müssen für Gebiete erstellt werden, in denen die EU-Luftqualitätsgrenzwerte überschritten werden. Die Pläne müssen konkrete Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte enthalten. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung überprüft. Solange die Wirkung der Maßnahmen nicht zur Einhaltung der Luftqualitätswerte führt, müssen die Pläne fortgeschrieben werden.

Zuständig für die Aufstellung der LRP sind die Bezirksregierungen, die über Projektgruppen die betroffene Kommune, Wirtschafts- und Umweltverbände, lokale Verkehrsunternehmen, Straßen.NRW und das LANUV einbeziehen.

Im Zuge der Erstellung von LRP werden standardmäßig die relevanten Emittenten (Industrie, Verkehr, Hausbrand) erfasst und deren Verursacheranteile ermittelt, mögliche Maßnahmen zusammengestellt und Wirkungsprognosen erstellt. Im LRP wird dann ein Maßnahmenpaket, mit dem die Grenzwertehaltung so schnell wie möglich erreicht wird, festgelegt.

Prüffelder im Rahmen der LRP-Erarbeitung sind:

- Straßenverkehr mit: Flottenmodernisierung, ÖPNV, Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr), Kommunales und betriebliches Mobilitätsmanagement, Verkehrsbeschränkungen (z.B. Umweltzonen) und deren Kontrolle
- Güterverkehr mit: Verkehrslenkung, LKW-Routenkonzepte, City-Logistik
- Binnenschifffahrt mit: Landstromversorgung, Privilegierung bei Hafengebühren
- Luftverkehr
- Industrielle Quellen
- Weitere, z.B. Baustellen-Management, Kleinfeuerungsanlagen, Privilegierung emissionsarmer/-freier Antriebe / Kraftstoffe

2. In Kraft befindliche Luftreinhaltepläne, Umsetzungsstand der Maßnahmen und Fortschreibungsbedarf

In NRW sind derzeit insgesamt 33 Luftreinhaltepläne sowie der regionale LRP Ruhrgebiet¹ in Kraft (siehe Abbildung 1). Eine tabellarische Auflistung der Pläne zusammen mit dem Umsetzungsstand der Maßnahmen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

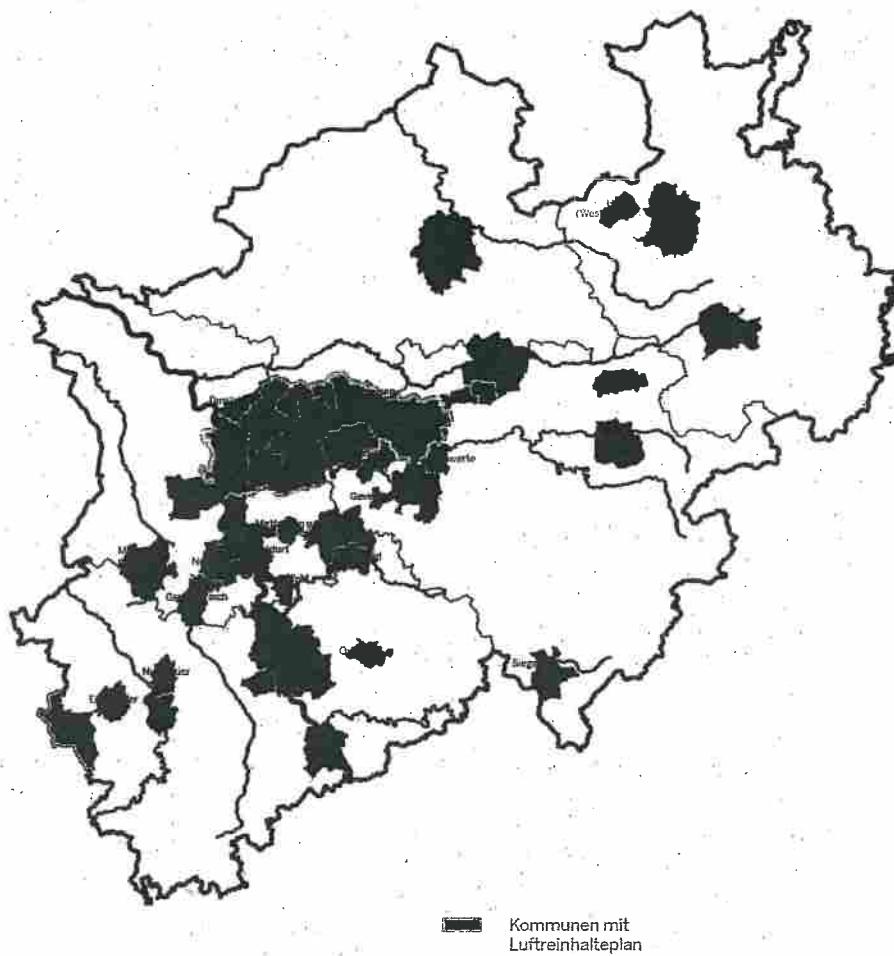


Abb. 1: Karte der in Nordrhein-Westfalen in Kraft befindlichen LRP

Für rund 30 Kommunen müssen die LRP fortgeschrieben werden, da die bisherigen festgelegten Maßnahmen kaum noch Potenzial entfalten und der NO₂-Jahreswert weiterhin überschritten wird. Die LRP-Fortschreibungen werden von den Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Kapazitäten sukzessive vorgenommen. Priorität

¹ Der regionale LRP Ruhrgebiet umfasst 13 Kommunen im Ruhrgebiet.

haben derzeit die Fortschreibung der beklagten Luftreinhaltepläne (vergl. Abschnitt 3) sowie die erstmalige Aufstellung des Luftreinhalteplans für Leverkusen.

MULNV koordiniert die LRP-Fortschreibung und stellt mit regelmäßigen Dienstbesprechungen unter Einbindung des Landesverkehrsministeriums und des Deutschen Städtetags sowie Kommunen eine einheitliche Vorgehensweise in Nordrhein-Westfalen sicher.

3. Zusätzlicher Handlungsdruck durch EU-Vertragsverletzungsverfahren und Klagen gegen Luftreinhaltepläne

Zusätzlichen Handlungsdruck erzeugen das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen fortgesetzter Überschreitung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes und die Klagen der Deutschen Umwelthilfe auf Änderung der Luftreinhaltepläne Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen und Köln.

Die Klage gegen den Luftreinhalteplan Düsseldorf wurde erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf am 13.09.2016 entschieden. Das Gericht hat ausgeführt, dass der Luftreinhalteplanung ein Gesamtkonzept zugrunde liegen müsse, das alle effektiven Maßnahmen auflistet, bewertet und über deren (Nicht-)Umsetzung entscheidet. Dabei sind konkrete Zeithorizonte hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte anzugeben. Der Zeitraum kann nach den Ausführungen des Gerichts, wie es wörtlich heißt, kürzer oder länger sein, je nachdem, wieviel Zeit die Umsetzung der Maßnahmen im Einzelfall erfordert. Dabei sind auch Verkehrsbeschränkungen für Dieselfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Gegen das Urteil wurde mit Zustimmung der Klägerin (Deutsche Umwelthilfe, DUH) Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Dort soll die Rechtsfrage, inwieweit bei gegebener Verhältnismäßigkeit bereits nach jetziger Rechtslage Dieselfahrverbote verhängt werden können, höchststrichterlich geklärt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung für das erste Quartal 2018 angekündigt.

Die DUH hat bereits angekündigt, ihre Klagestrategie zur Durchsetzung der Luftqualitätsgrenzwerte fortzusetzen und zu intensivieren.

Zur Fortschreibung der von der DUH beklagten und weiterer LRP ist die Projektgruppenarbeit bei den Bezirksregierungen im Gang. Die Fortschreibung des LRP Düsseldorf hat Pilotcharakter.

Das EU-Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission (KOM) bereits im Juni 2015 gegen Deutschland eingeleitet. Elf Gebiete in Nordrhein-Westfalen sind davon betroffen (siehe Tabelle 1). Am 15.02.2017 hat KOM eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland versandt. Die KOM führt darin aus, dass Deutschland keine geeigneten Maßnahmen ergriffen habe, um die Dauer und Ausmaß der NO₂-Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten. Deutschland hat hierzu Stellung genommen und jüngst auch über die mit dem „Nationalen Forum Diesel“ und den „Fonds Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ neu ergriffenen Maßnahmen berichtet. Die KOM wird die Stellungnahme prüfen und entscheiden, ob sie vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen Deutschland erhebt.

Tabelle 1

Gebiete in Nordrhein-Westfalen, die Gegenstand des NO₂-Vertragsverletzungsverfahrens sind, mit zugehörigen Kommunen mit NO₂-Grenzwertüberschreitung

Gebiet	Kommunen innerhalb des Gebiets mit NO₂-Grenzwertüberschreitung 2016
1. Aachen	Aachen
2. Dortmund	Dortmund, Witten
3. Duisburg/Mülheim/Oberhausen	Dinslaken, Mülheim, Oberhausen
4. Düsseldorf	Düsseldorf, Neuss
5. Essen	Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herne

6. Hagen	Hagen, Schwerte
7. Köln	Bonn, Hürth, Köln, Langenfeld, Leverkusen
8. Münster	Münster
9. Wuppertal	Remscheid, Wuppertal
10. Rheinisches Braunkohlerevier	Düren
11. urbane Bereiche und ländlicher Raum	Eschweiler, Mettmann, Overath, Paderborn, Siegen

4. Maßnahmen zur Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes

Für die Landesregierung hat die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoff-Belastungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit einen hohen Stellenwert. Die Grenzwerte sind so schnell wie möglich einzuhalten. Die Landesregierung lehnt Dieselfahrverbote ab und strebt an, das unstreitige Ziel der Grenzwertehaltung durch geeignete andere Maßnahmen zu erreichen. Die Landesregierung weist darauf hin, dass auch die Vorgänger-Landesregierung keine Fahrverbote für Dieselfahrzeuge angestrebt hatte.

Die Landesregierung unterstützt den von der Bundesregierung angestoßenen Prozess, um im Rahmen von Diesel-Gipfel, Gesprächen mit den betroffenen Kommunen auf verschiedenen Ebenen, den vom Bund einberufenen Facharbeitsgruppen und vielen weiteren Schritten zu Maßnahmen und Lösungen zu kommen, mit denen solche Fahrverbote überflüssig gemacht werden sollen.

Nationales Forum Diesel/Expertenrunden

Vom Nationalen Forum Diesel wurden vier Expertenrunden zu folgenden Themen eingesetzt:

1. Emissionsreduzierung von im Verkehr befindlichen Fahrzeugfleotten. Schwerpunkte sind die von den Herstellern angebotenen Softwareupdates, Möglichkeiten der weitergehenden Nachrüstung von Dieselfahrzeugen (Nachrüstung von SCR-Katalysatoren und AdBlue-Tanks, sog. Hardware-Nachrüstung) und Förderkonzepte zur Flottenerneuerung. Mit den technischen Möglichkeiten der Hardware-Nachrüstung und den flankierenden

Rechtsvorschriften beschäftigen sich mittlerweile die Unterarbeitsgruppen „Technik“ und „Vorschriften“.

2. Verkehrslenkung, Digitalisierung und Vernetzung.

Geklärt werden soll die Frage, wie kurzfristig die Entwicklung von Masterplänen für die betroffenen Städte und Regionen und mittelfristig die Einrichtung eines „Nationalen Kompetenzzentrums für nachhaltige städtische Mobilität“ umgesetzt werden können. Die Masterpläne sollen die Voraussetzungen schaffen, um kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität aus dem Fond „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ zu fördern. Für die Erstellung der Masterpläne können die Kommunen aus dem Forschungsprogramm zur Automatisierung und Vernetzung im Straßenverkehr Zuwendungen erhalten. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung die Förderrichtlinie „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ kurzfristig ergänzt.

3. Umstieg öffentlicher Fahrzeugflotten auf emissionsarme Mobilität.

Dies beinhaltet die Prüfung und Ausgestaltung von Instrumenten, die Identifizierung des Finanzbedarfs für Förderprogramme und die Prüfung des bestehenden Fahrzeugangebots zur Umstellung des ÖPNV, der städtischen Nutzfahrzeuge und Lieferverkehre, der Flotten der öffentlichen Hand, der Taxen und Car-Sharing-Flotten.

4. Optimierung von Antriebstechnologien und alternativen Kraftstoffen

Geplant sind Experten-Inputs zum Stand der Entwicklung alternativer Antriebstechnologien und alternativer Kraftstoffe. Bei den möglichen Vorschlägen dieser Arbeitsgruppe sind in erster Linie langfristig, allerdings zugleich sehr nachhaltig wirksame Lösungen zu erwarten.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung ist in allen Expertenrunden auf Staatssekretärsebene und ggf. zusätzlich auf Fachebene vertreten. Alle Expertenrunden sollen noch in diesem Jahr ihre Ergebnisse vorlegen.

Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Städte und Gemeinden sowie Wirtschaftsunternehmen bei der Umsetzung neuer Verkehrskonzepte und fördert den Ausbau des ÖPNV. Dies bezieht sich auch auf die Anschaffung von Elektro- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen und die dafür notwendige Infrastruktur. Gefördert wird zudem der Ausbau der alternativen Antriebe und der erforderlichen Infrastruktur. Auch die Weiterentwicklung emissionsarmer konventioneller Antriebe und die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Leichtbau und synthetische Kraftstoffe werden vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Dafür stellt die Landesregierung zur Verfügung:

- 100 Mio. Euro im Programm „Kommunaler Klimaschutz.NRW“, mit 40 Mio. Euro für das Sonderprogramm „Emissionsfreie Innenstadt“,
- 60 prozentige Förderung der Mehrkosten von Elektro- und wasserstoffbetriebenen Linienbussen gegenüber herkömmlichen Dieselbussen,
- 15 Mio. Euro im Bereich Nahmobilität,
- Förderrichtlinie Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefördert werden können u.a. Vorhaben zur Entwicklung von Gütern / Dienstleistungen / Technologien für umweltfreundliche Mobilität.

Zudem steht seit diesem Jahr eine auf 130 Mio. Euro erhöhte ÖPNV-Pauschale zur Verfügung, u.a. zur Nachrüstung von ÖPNV-Busflotten auf Euro-VI-Emissionsstandard. Ab dem Jahr 2018 wird das Sofortprogramm Elektromobilität mit einem Volumen von 20 Mio. Euro in Kraft gesetzt. Kommunen, Gewerbetreibende, Handwerker und Hausbesitzer sollen hierüber bei Investitionen in die Ladeinfrastruktur unterstützt werden.

Die NRW-Bank stellt in verschiedenen Förderprogrammen Darlehen für Kommunen bereit u.a. für Ersatzinvestitionen, die dauerhaft zu mehr Ressourceneffizienz oder Lärm- und Schadstoffreduktionen beitragen, zur Anschaffung von Elektrofahrzeugen und entsprechender Infrastruktur oder auch zur Erprobung neuer Antriebstechnologien.

Das Landesumweltministerium unterstützt Luftreinhalteuntersuchungen mit Modellcharakter in den Kommunen. Beispielhaft zu nennen sind Emissionsuntersuchungen an ÖPNV-Bussen mit unterschiedlichen NOx-Minderungssystemen im Linienverkehr in unterschiedlichen Topografien. Ergebnis der Untersuchungen war die Erkenntnis, welche Systeme unter den jeweiligen Einsatzbedingungen die geringsten NOx-Emissionen haben. Auf Basis dieser Erkenntnisse tätigt die Düsseldorfer Rheinbahn derzeit die Neuanschaffung ihrer Euro VI-Busse.

Anlage 1

Luftreinhaltepläne in NRW und aktueller Stand der Umsetzung und Fortschreibung

Luftreinhalteplan (LRP)	Link zur Übersicht über Maßnahmen und den aktuellen Stand der Umsetzung
Bezirksregierung Arnsberg	
LRP Bönen-Nordböggel	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_boenen_nordboegge/massnahmestand_boenen.pdf
Erwitte	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_erwitte/massnahmestand_erwitte_lrp.pdf
Gevelsberg	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_gevelsberg/massnahmestand_gevelsberg.pdf
Hagen	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_hagen/lrp_hagen_massnahme.pdf
Hamm	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_hamm/lrp_hamm_massnahme.pdf
Kamen	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_kamen/lrp_kamen_massnahme.pdf
Schwerte	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_schwerete/lrp_schwerete_massnahme.pdf
Siegen	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_siegen/lrp_siegen_massnahme.pdf
Witten	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_witten/lrp_witten_massnahme.pdf
LRP Ruhrgebiet Teilplan Ost	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_ruhrgebiet_ost/lrp_ruhr_ost_massnahmen_R.pdf
Bochum	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_ruhrgebiet_ost/lrp_ruhr_ost_massnahmen_bochum.pdf
Dortmund	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_ruhrgebiet_ost/lrp_ruhr_ost_massnahmen_dortmund.pdf
	https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen//luftreinhalteplanung/do_aktionsplaene/lrp_ruhrgebiet_ost/lrp_ruhr_ost_massnahmen_oest.pdf

Herne	<u>ruhr ost massnahmen herne.pdf</u>
Bezirksregierung Detmold	
Bielefeld	<u>https://www.bezrea-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezernat_53/015_Luftreinhalteplanung/015_Dokumente/Massnahmen_it_LRP_Stadt_Bielefeld.pdf</u>
Halle	<u>https://www.bezrea-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezernat_53/015_Luftreinhalteplanung/015_Dokumente/Massnahmen_it_LRP_Stadt_Halle_Westf.pdf</u>
Paderborn	<u>https://www.bezred-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezernat_53/015_Luftreinhalteplanung/015_Dokumente/Massnahmen_it_LRP_Stadt_Paderborn.pdf</u>
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dinslaken	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Dinslaken.pdf</u>
Düsseldorf	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Duesseldorf.pdf</u>
Grevenbroich	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Grevenbroich.pdf</u>
Krefeld	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Krefeld.pdf</u>
Langenfeld	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Langenfeld.pdf</u>
Mettmann	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Mettmann.pdf</u>
Mönchengladbach	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Moenchengladbach.pdf</u>
Neuss	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Neuss.pdf</u>
Remscheid	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Remscheid.pdf</u>
Wuppertal	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Wuppertal.pdf</u>
LRP Ruhrgebiet Teilplan West	<u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Ruhr_West_lokal.pdf</u> <u>http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/Massnahmenkatalog-Ruhr_West_regional.pdf</u>

Bezirksregierung Köln	
Aachen	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_aachen_sachstand.pdf</u>
Bonn	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_bonn_sachstand.pdf</u>
Düren	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_dueren_sachstand.pdf</u>
Eschweiler	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_eschweiler_sachstand.pdf</u>
Hambach	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_hambach_sachstand.pdf</u>
Hürth	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_huerth_sachstand.pdf</u>
Köln	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_koeln_sachstand.pdf</u>
Overath	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/luftreinhalteplan_overath_sachstand.pdf</u>
Grevenbroich (Rheinisches Braunkohlenrevier)	<u>http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/rheinisches_braunkohlenrevier_anhang.pdf</u>
Bezirksregierung Münster	
Gelsenkirchen-Scholven	----
Münster	<u>http://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/massnahmen_lrp_ms.pdf</u>
LRP Ruhrgebiet Teilplan Nord	<u>http://www.bezreg-muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/umweltzonen-und-luftreinhalteplaene/massnahmen_lrp_ruhrgebiet.pdf</u>

Deckblatt

Drucksachennummer:

1165/2017

Teil 1 Seite 1

Datum:

07.12.2017

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff:

Reiten im Wald - Erlass einer Allgemeinverfügung gem. 58 (4) LNatSchG NRW

Beratungsfolge:

07.12.2017 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

TEXT DER MITTEILUNG	Drucksachennummer: 1165/2017
Teil 2 Seite 1	Datum: 07.12.2017

Kurzfassung

Entfällt.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) im November 2016 wurde die Reitregelung im Wald dahingehend geöffnet, dass ab dem 01.01.2018 das Reiten im Wald (über den Gemeingebräuch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus) zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet ist (§ 58 (2) LNatSchG NRW). Das Gesetz eröffnet ferner die Möglichkeit, das Reiten per Allgemeinverfügung in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege zu beschränken (§ 58 (4) LNatSchG NRW). Dies entspricht in der Praxis der heutigen, seit Jahrzehnten in Hagen erfolgreich angewendeten Reitregelung. Da sich die geltende Regelung bewährt hat und um Konflikte zwischen den einzelnen Gruppen der Erholungssuchenden sowie den Waldeigentümern zu vermeiden, beabsichtigt die Stadt Hagen, eine entsprechende Allgemeinverfügung gem. § 58 (2) LNatSchG NRW zu erlassen.

Hierzu wurde gem. § 70 (2) LNatSchG NRW der Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 06.12.2017 angehört. Er hat dem Erlass der Allgemeinverfügung mit dem Zusatz zugesagt, dass die Verwaltung nach 6 Monaten berichtet, welche Anregungen seitens der zu beteiligenden Reiter –und Eigentümerverbände vorgebracht wurden. Mit diesem Beschluss wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen, dass die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen sollen (§ 58 (8) LNatSchG NRW).

Parallel zu dieser Mitteilung werden gemäß § 58 (4) und § 83 LNatSchG NRW das Regionalforstamt Ruhrgebiet - Untere Forstbehörde -, der Pferdesportverband Westfalen e.V., die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. angeschrieben. Erst nach Eingang der Stellungnahmen wird über den Erlass der Allgemeinverfügung entschieden.

Weitere Informationen können auch der Vorlage 1154/2017 entnommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

An

7. Dezember 2017

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

-im Hause-

**Änderungsantrag gemäß §16 der Geschäftsordnung zum TOP Ö 4.6 Erlass der Hundesteuer
für Tierheimhunde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bürger für Hohenlimburg / Piraten Hagen macht zum TOP Ö 4.6 Erlass der Hundesteuer für Tierheimhunde den folgenden geänderten Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Forderungen des Ursprungsantrages,

1. *Einwohnern, die einen Hund aus dem Hagener Tierheim adoptieren, die Hundesteuer für diesen Hund für die ersten zwei Jahre zu erlassen.*
2. *Einwohnern, die einen Hund im gehobenen Alter (8 Jahre oder älter) [aus dem Hagener Tierheim] adoptieren, die Hundesteuer für diesen Hund komplett zu erlassen.*

hinsichtlich Umsetzbarkeit und daraus resultierender finanzieller Auswirkungen zu prüfen. Ebenso sind potentielle Auswirkungen für das Hagener Tierheim zu prüfen. Die Ergebnisse sollen dem Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

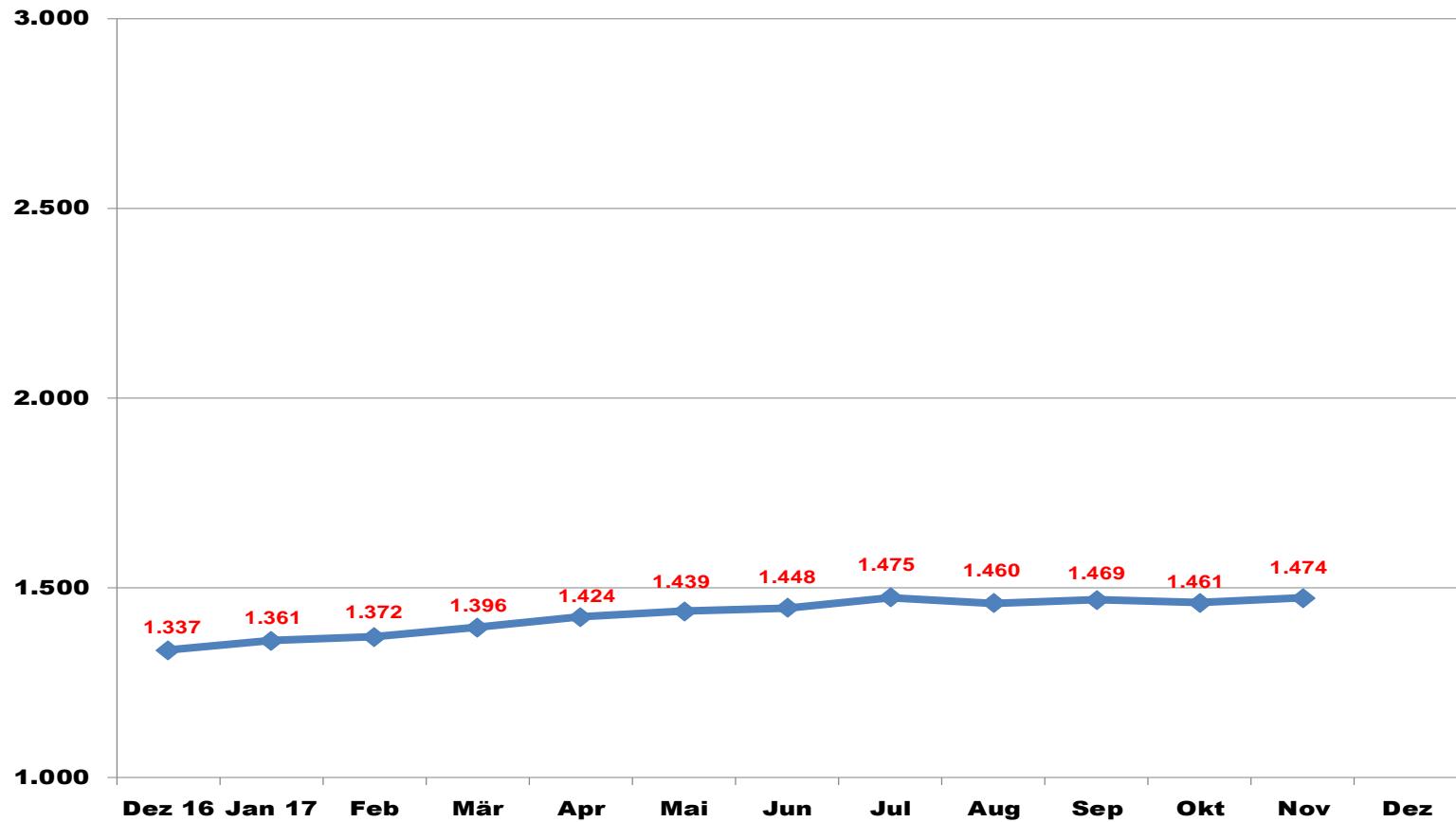
Mit freundlichen Grüßen,

Frank Schmidt

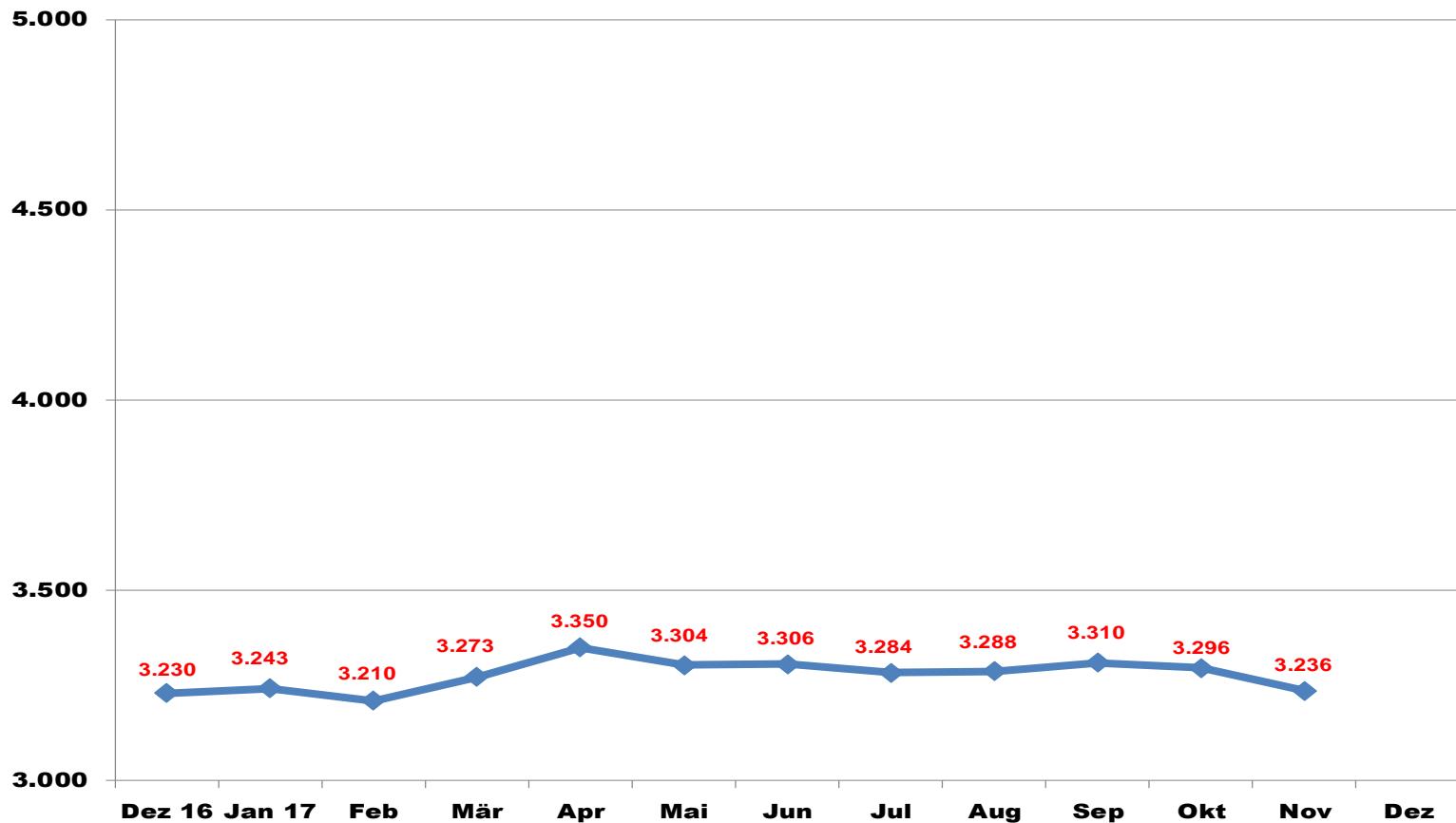
Umgang mit Problemimmobilien in der Stadt Hagen

Birgit Overkott
Koordinierungsstelle Problemimmobilien

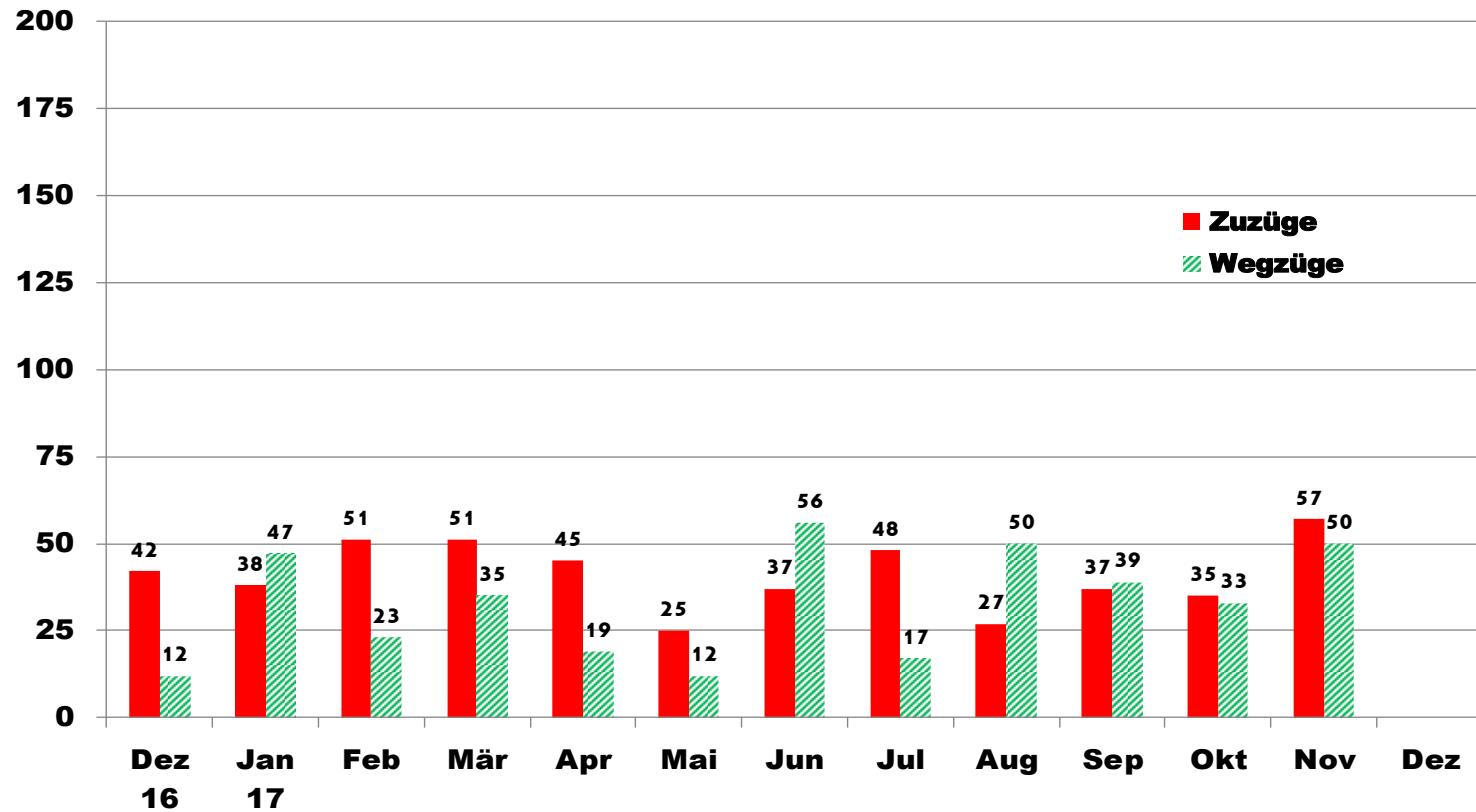
Bestand Bulgaren 2017 (Stand 01.12.2017)



Bestand Rumänen 2017 (Stand 01.12.2017)

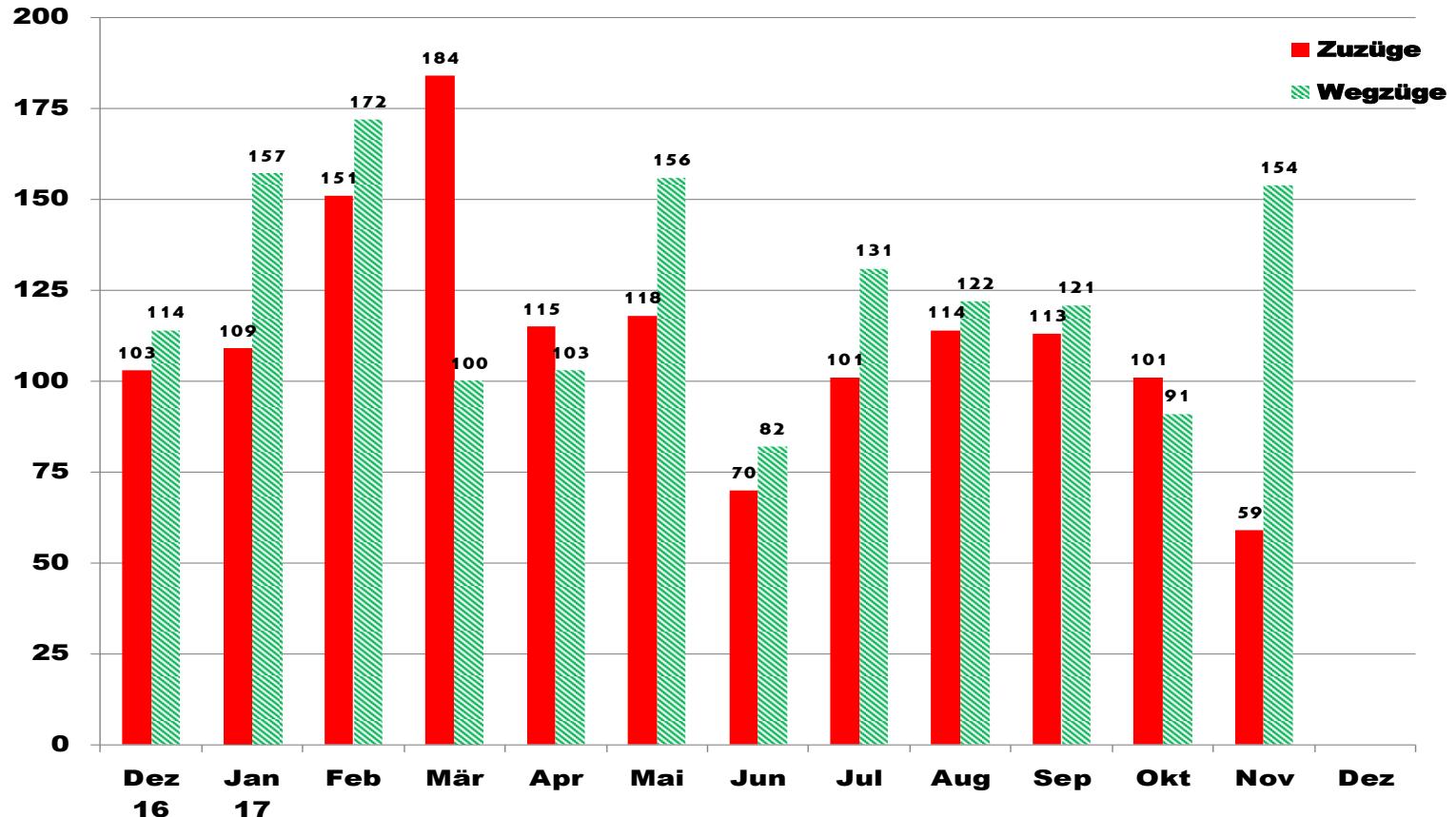


Zuzüge/Wegzüge Bulgaren 2017 (Stand 01.12.2017)



Zuzüge/Wegzüge Rumänen 2017

(Stand 01.12.2017)



Hohe Fluktuation

- Wanderungsbewegung in einem Quartal:
- Zuzug: 369 Personen
- Wegzug: 390 Personen
- Erschwerte Vermittlung von Regeln und Integration!

Definition

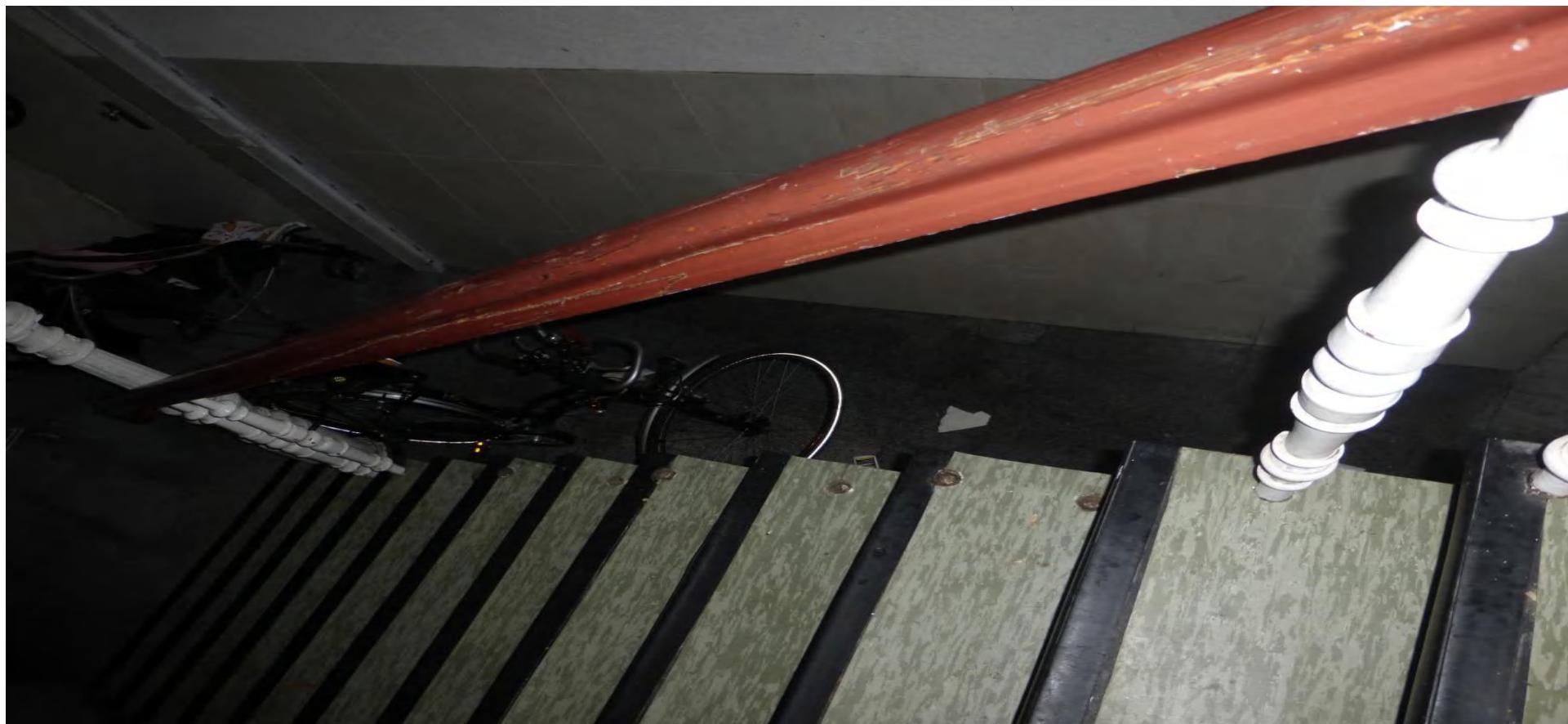
Als Problem- oder Schrottimmobilien gelten solche Immobilien, die wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben bzw. am Markt zu platzieren sind und die auch nicht mehr mit vertretbarem Aufwand in einen marktfähigen Zustand gebracht werden können.

Definition im Rahmen des Modellvorhabens

Eine Problemimmobilie ist eine Immobilie, die durch die Art ihrer Bewirtschaftung ungesunde Wohnverhältnisse begründet oder verfestigt, weil sie den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Umgang, zur Nutzung und zur Bewirtschaftung nicht entspricht oder die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Merkmale von Problemimmobilien

- Bauliche Mängel
- Vermüllung
- Schädlingsbefall
- Infektionsgefahr durch Fäkalien
- Feuchtigkeitsschäden
- Eingriffe in Energieversorgung



Bauliche Mängel



Vermüllung



Kakerlakenbefall



Infektionsgefahr durch Fäkalien



Feuchtigkeitsschäden



Eingriffe in Energieversorgung

10.08.2017

Unterbrechung der Versorgung

Verbrauchsstelle: Nr. 1, Hagen

Zählernummer: Allgemeinstromzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 19 StromGVV/GasGVV bzw. unseren Lieferbedingungen sind wir berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber einstellen zu lassen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir ab dem 29.08.2017 die Lieferung mit Strom für die Allgemeinversorgung in dem oben genannten Objekt einstellen lassen werden.
Wir empfehlen Ihnen, sich in Ihrem eigenen Interesse diesbezüglich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass dann kein Treppenhauslicht zur Verfügung steht.
Für eventuelle Schäden, die daraus entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

Mark-E
Aktiengesellschaft
Forderungsmanagement

Versorgungssperre

Mitteilung von Problemen

- besorgte/ verärgerte Anwohner
- Außendienst Ordnungsamt
- Umweltamt
- Polizei
- Jobcenter
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- enervie

Tätigkeit Umweltamt

- **Zuständigkeit Vermüllung:**
Abfallwirtschaftsbehörde (69/2)
- **Zuständigkeit Schädlingsbefall:**
Verwaltung (69/0) + Gesundheitsamt
 - enge Kooperation von 69/0 + 69/2
 - Bestandsaufnahme + Kontrollen vor Ort
 - abgestuftes Verfahren

Tätigkeit Wohnungsaufsicht

- **Basis WAG NRW**
- § 3: „Ein Missstand ist gegeben, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken gegeben ist.“
- § 4: Anforderungen an Ausstattung von Wohnraum
- § 5: Pflichten des Verfügungsberechtigten

Kontrollen von Problemimmobilien

- melde und ausländerrechtlicher Status
(§ 8 in Verbindung mit § 10 Freizügig/EU und 17 in Verbindung mit § 54 Bundesmeldegesetz)
- Missstände nach WAG
- Verstöße gegen Landesbauordnung NRW
- Leistungsüberprüfung

Zahlen, Daten, Fakten

Jahr	Kontrollen	Häuser
2015	7	49
2016	22	183
2017	21	180
	50	412

Beteiligte Partner

- Ausländerbehörde
- Wohnungsaufsicht
- Bauordnung
- Jobcenter
- Sonderordnungsamt
- Polizei
- enervie

Nachbearbeitung

Bericht an Fachbereiche und Ämter:

- Umweltamt
- ASD
- Koordinierungsstelle PI

Unbewohnbarkeit WAG § 8

- Nicht-Erfüllen oder Wiederherstellbarkeit von Anforderungen an Mindestausstattung
- Uhmöglichkeit, Beseitigung von Missständen anzuordnen
- Erhebliche gesundheitliche Gefährdung

Grundsätze im Verfahren

- Anhörung: zeitgleiche Information an Eigentümer und Mieter
- Bei nicht erfolgter Mängelbeseitigung: Fristsetzung in der Regel: 4 Wochen
- Aufsuchen der Mieter
- Betonung der Eigenverantwortung

Unbewohnbarkeit nach Landesbauordnung NRW

- Sofortiges Handeln erforderlich bei unzureichendem Brandschutz und Gefährdung der Statik

Abstimmungsgespräche

- Wohnungsaufsicht
- Bauordnung
- Ausländerbehörde
- ASD
- Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit



Balance-Akt auf Drahtseil gesellschaftspol. Entwicklung